

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 • Jahrgang 2007 • vom 29.01.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern
2. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2005
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2007

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NW S. 270), Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/innen vom 12.12.1995 (GV NW S. 1198) und Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) stelle ich fest, dass Herr Hans Stevens, Weseler Str. 59, 47608 Geldern aus der Reserveliste der SPD Nachfolger des Herrn Werner Jung, Brühlscher Weg 57, 47608 Geldern ist, da Herr Jung sein Mandat zum 31.12.2006 niedergelegt hat.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 28.12.2006

Janssen
Wahlleiter

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur - zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2005

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – zum 31.12.2005 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 210.097,86 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2005 in Höhe von 565.549,08 € wird aus allgemeinen Rücklagen ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.12.2006 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2005 der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – , wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2005 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, 12.10.2006

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, 18.12.2006

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 30.01.2007 bis 08.02.2007 bei den Städtischen Dienste Geldern – Kultur –, Issumer Tor 34, Zimmer 708 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 15.01.2007

Ulrich Janssen
Erster Betriebsleiter

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung

der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr
2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) - alte Fassung (a. F.) - bzw. der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) - neue Fassung (n. F.) - hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 14.12.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	69.364.687 €
	in der Ausgabe auf	69.364.687 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	9.700.310 €
	in der Ausgabe auf	9.700.310 €
festgesetzt.		
* einschließlich Umschuldung in Höhe von		0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 4.071.233 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 73.210 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.
2. Gewerbesteuer	403 v. H.

§ 6

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 82 und 84 GO NW (a. F.) gelten

- außerplanmäßige Ausgaben bis zu	15.000 €
- überplanmäßige Ausgaben ohne Einschränkung bis zu	5.000 €
im übrigen bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu	15.000 €
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung,	
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu	15.000 €

Als geringfügig im Sinne des § 80 Absatz 3 GO NW (a. F.) gelten Ausgaben bis zu 1 % der Ausgaben des Vermögenshaushaltes insgesamt jährlich.

§ 7

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO (n. F.) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 02.01.2007 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 79 Abs. 6 GO (a.F.) zur Einsichtnahme vom 30.01.2007 bis 08.02.2007 im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 24.01.2007

Janssen
Bürgermeister